

23.2-3547-L16



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planfeststellungsbeschluss**

**Umbau der Gleisanlagen im Rahmen der Walzwerkerneuerung und  
-erweiterung durch die Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen**

**München, 16.08.2017**

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);**

**Antrag der Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, auf eisenbahnrechtliche Genehmigung für den Umbau der Gleisanlagen im Rahmen der Walzwerkerneuerung und –erweiterung**

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

- I. Der Plan der Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, für den Umbau der Gleisanlagen im Rahmen der Walzwerkerneuerung und –erweiterung wird auf deren Antrag vom 02.12.2016 hin festgestellt.**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1 Erläuterungsbericht

2.1 Übersichtslageplan M 1: 2.500

2.2.1 Gleislageplan Rückbau M 1: 1.000

2.2.2 Gleislageplan Neubau M 1: 1.000

2.2.2a Gleislageplan Neubau Ergänzung M 1: 1.000

2.2.2b1 Gleislageplan Neubau Ergänzung M 1: 250

2.2.2b2 Gleislageplan Neubau Ergänzung M 1: 500

2.2.3 Lageplan Straßenmarkierung und Sicherheitsraum M 1: 1.000

2.3 Oberleitungslageplan M 1: 1.000

2.4 Lageplan der Leit- und Sicherungstechnik M 1: 1.000

2.5.2 Gleisschemaplan nach Umbau

2.6.1 Flächenbedarfsplan M 1: 1.000

2.6.1a Flächenbedarfsplan Ergänzung M 1: 1.000

2.6.2a Grunderwerbsverzeichnis

2.7.1 Darstellung Sparten und Leitungen im Bahnhof Herbertshofen M 1: 1.000

2.7.2 Darstellung Sparten und Leitungen im Werksbereich - Regenwasserleitungen M 1: 1.000

- 2.7.3 Darstellung der Sparten und Leitungen im Werksbereich -  
Schmutzwasser-, Trinkwasser-, Gas- und Löschwasserdrucklei-  
tung M 1:1.000
- 2.7.4 Plan Rückbau Gasleitung
  
- 3.1b Höhenplan Gleis 200
- 3.2 Höhenplan Gleis 199
- 3.3 Höhenplan Gleise 8, 8a und 8b
- 3.4b Höhenplan Gleise 9, 9c und 9d
- 3.5 Höhenplan Gleise 10 und 10a
- 3.6 Höhenplan Gleise 1, 5b und 6
- 3.7 Höhenplan Gleise 1a, 1d und 1b
- 3.8 Höhenplan Gleis 4n
- 3.9 Höhenplan Gleise 1n und 2n
  
- 4.1 Querprofil 1 M 1: 100
- 4.2 Querprofil 2 M 1: 100
- 4.3 Querprofil 3 M 1: 100
- 4.4 Querprofil 4 M 1: 100
- 4.5a Querprofil 5 M 1: 100
- 4.6 Querprofil 6 M 1: 100
- 4.7 Querprofil 7 M 1: 100
- 4.8 Querprofil 8 M 1: 100
- 4.9 Querprofil 9 M 1: 100
- 4.10 Darstellung der Lichtraumeinschränkung bei Grenzzeichen zwi-  
schen Gleis 8 und Gleis 8b M 1:50
  
- 5.1 Bremsprellbockberechnung Gleis 8
- 5.2 Bremsprellbockberechnung Gleis 8b
- 5.4 Bremsprellbockberechnung Gleis 1
- 5.5 Bremsprellbockberechnung Gleis 1n
- 5.6 Bremsprellbockberechnung Gleis 2n
- 5.7 Bremsprellbockberechnung Gleis 4n
  
- 7.1 Erklärung des Statikers zu Einwirkungen aus Eisenbahnlasten auf  
den Hallenneubau
- 7.2 Erklärung des Statikers zu Einwirkungen aus Eisenbahnlasten auf  
Stellwerksgebäude und Bestandshalle

- 7.3 Erklärung des Statikers zu Einwirkungen aus Eisenbahnlasten auf die Betonplatte auf der Nordwestfläche
- 7.4.1 gutachterliche Erklärung zu Schall und Erschütterungen nach dem Umbau der Gleisanlagen
- 7.4.2 gutachterliche Erklärung zu Schall während der Bauausführung
- 7.5 gutachterliche Erklärung zu lufthygienischen Auswirkungen
  
- 8.1 Baugrundgutachten zu Gleis- und Straßenbaumaßnahmen
- 8.2 Baugrundgutachten zur Walzwerkerneuerung und –erweiterung
- 8.3 Kampfmittelvorerkundung
  
- 9.1 Datenblatt des Portalkrans in Freilager 7
- 9.2 Datenblätter der Brückenkräne in der Walzwerkhalle
  
- 11.1 gutachterliche Erklärung zu Flucht- und Rettungswegen bei voller Gleisbelegung
- 11.2 Plan zum vorbeugenden Brandschutz M 1: 200
  
- 12.1 wasserrechtlicher Antrag – Erläuterungsbericht
- 12.2 wasserrechtlicher Antrag – Lageplan Versickerungsflächen und undurchlässige Flächen M 1: 500
- 12.3 wasserrechtlicher Antrag – Querprofil 1 M 1: 100
- 12.4 wasserrechtlicher Antrag – Querprofil 4 M 1:100
- 12.5 wasserrechtlicher Antrag – Querprofil 5 M 1:100
  
- 13.1 naturschutzfachliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 13.2 naturschutzfachlicher Ausgleich – Erläuterungsbericht
- 13.3 naturschutzfachlicher Eingriffsplan M 1: 1.000
- 13.4 naturschutzfachlicher Ausgleich - Maßnahmenplan M 1: 1.000
  
- 14 orientierende Altlastenuntersuchungen und Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser samt Anhang 1

II. Der Lech-Stahlwerke GmbH wird widerruflich die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1.Alt., 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes

(BayWG) zur Benutzung des Grundwassers durch Versickerung der gesammelten Niederschlagswässer aus dem planfestgestellten Bereich der Schottergleise 199, 200, 10 – Teilbereich -, 70, 1n, 2n und 4n über die Versickerungsmulden 1 und 2 gemäß den Planunterlagen, befristet bis zum 30.09.2037, erteilt.

### **III. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.:**

#### **1. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung**

- 1.1 Für die Erhaltung der neu errichteten Stahlbetonwand entlang des Gleises 1n hat die Lech-Stahlwerke GmbH zu sorgen.
- 1.2 Maßnahmen an betroffenen Bahnbetriebsanlagen der DB AG sind von der Lech-Stahlwerke GmbH eigenverantwortlich mit den entsprechenden Anlagenverantwortlichen der DB AG vertraglich zu regeln. Das Betreten von Bahnanlagen der DB AG durch Mitarbeiter und Beauftragte der Lech-Stahlwerke GmbH bedarf der vorherigen Genehmigung der DB AG. Alle hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten müssen von der Lech-Stahlwerke GmbH getragen werden.
- 1.3 Der Bereich der DB-Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem von der DB AG hierfür zugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.
- 1.4 Mit den Arbeiten auf Bahngelände der DB AG darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Die vorschriftsmäßige Sicherung der Baumaßnahme obliegt der Lech-Stahlwerke GmbH.
- 1.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DB-Konzerns und von diesen beauftragte Dritte haben während des Betriebs der Gleisanlagen und auch während der Bauarbeiten das jederzeitige Wege-, Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen.

- 1.6 Auf Anforderung der DB Netz AG hat die Lech-Stahlwerke GmbH ergänzend mit dieser eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Dies ist vor Beginn der Bauarbeiten mit der DB Netz AG abzustimmen.
- 1.7 Bei der Planung und Ausführung der Oberleitungsanlagen sind die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Bahn, insbesondere die Richtlinie 997, zu beachten.
- 1.8 Bezüglich der zu ändernden technischen Anlagen der Deutschen Bahn AG sind die Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamts, insbesondere die Verwaltungsvorschrift über die Aufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV Bau) und die Verwaltungsvorschrift für die Aufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- 1.9 Während der Bauarbeiten ist ein Bauüberwacher Bahn zu beauftragen.
- 1.10 Im Bereich der neuen Weichenverbindung W 213/W215 ist eine Gleiskreuzung gemäß Richtlinien der DB AG herzustellen.
- 1.11 Die Kreuzung mit dem Kabelkanal der DB AG im Bereich der Weichenverbindung W 213/W 215 ist mittels einer Rohrkreuzung und Schächten herzustellen.
- 1.12 Vorgesehene Lichtraumeinschränkungen der Gleise der Lech-Stahlwerke GmbH sind in die Bedienungsanweisung aufzunehmen.
- 1.13 Die im Planungsbereich liegende Gasleitung ist entsprechend Unterlage 2.7.4 zurückzubauen. Sie ist am südlichen Ende des Rückbaus durch Aufschweißen mittels eines Klöpperbodens gegen Schmutz und Wasser zu verschließen. Die Trennstellen der Erdgasleitung sind einzumessen und die Daten der schwaben netz GmbH, Bayerstr. 45, 86199 Augsburg, zu übergeben. Vor Beginn der Rückbauarbeiten ist der Rohrnetzbeauftragte dieser Gesellschaft zu informieren.

## 2. Naturschutz einschl. Artenschutz

- 2.1 Die planerischen und textlichen Festsetzungen der naturschutzfachlichen Unterlagen 13.1, 13.2 und 13.4 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Erläuterungsbericht zum naturschutzfachlichen Ausgleich und Maßnahmenplan - sind vollständig zu beachten. Insbesondere sind die unter 5.1 bis einschließlich 5.3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Maßnahmen exakt umzusetzen.
- 2.2 Rodungsarbeiten an Gehölzen dürfen im Zeitraum 01.03. bis 30.09. nicht durchgeführt werden.
- 2.3 Die Bepflanzung auf der Ausgleichsfläche gem. Maßnahmenplan – Unterlage 13.4 – ist fachgerecht zu pflegen, vor entwicklungshemmenden Einflüssen, insbesondere vor Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen und während des gesamten Unterhaltungszeitraums von 25 Jahren zu erhalten.
- 2.4 Durch eine ökologische Baubegleitung ist vor Ort sicherzustellen, dass die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Zauneidechse und des Vogelschutzes, während der Baumaßnahme eingehalten werden. Die Ausführung, Gestaltung und Qualität der Ausweichflächen für die Zauneidechse ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Wichtige Arbeitsschritte, insbesondere die Errichtung der Absperrung, Fertigstellung der Ausweichhabitate, Umsiedlung, Begehung unmittelbar vor Baubeginn und unmittelbar vor Abräumung der jeweiligen Abschnitte sind durch die ökologische Baubegleitung in Form eines bebilderten Berichts zu dokumentieren und an das Landratsamt Augsburg, untere Naturschutzbehörde, jeweils innerhalb eines Monats nach Beendigung des Arbeitsschritts zu melden.
- 2.5 Vor Beginn der Umsiedlung von Reptilienarten und vor Baubeginn sind potentielle Lebensräume der Zauneidechse und anderer Reptilien- und Amphibienarten im Plangebiet in geeigneter Weise abzusperren, um eine Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Lebensräume vor der Umsiedlung zu vermeiden.
- 2.6 Das laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung anzulegende Zauneidechsenausweichhabitat ist vor Baubeginn und vor Beginn der Umsiedlung bereitzustellen, wobei der neue Lebensraum im Rand- und Waldsaumbereich

mit mindestens 20 Reptilien-Mischbiotopen - Totholz- und Steinhäufen als Verstecke und frostsichere Winterquartiere sowie Sandflächen zur Eiablage - zu optimieren ist. Die Reptilienhabitate müssen vor Beginn der Umsiedlung ökologisch funktionsfähig sein und dauerhaft sachgerecht gepflegt und gegebenenfalls erneuert werden.

- 2.7 Sollten im Plangebiet während der Erfassung und Umsiedlung mehr als die geschätzten 33 Zauneidechsen oder weitere Reptilien- / Amphibienarten aufgefunden werden, so sind die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg kurzfristig anzupassen.
- 2.8 Vor Baubeginn bzw. Abräumung in den jeweiligen Bauabschnitten sind betroffene Reptilienhabitate durch einen Reptilienexperten auf die Anwesenheit von Zauneidechsen und weiterer Reptilien- und Amphibienarten sowie deren Fortpflanzungsstadien zu kontrollieren. Gefundene Individuen sind einzufangen und in den Ersatzlebensraum zu verbringen.
- 2.9 Die initialen Erdarbeiten dürfen auf Flächen, auf denen nicht bereits eine vollständige Umsiedlung des Zauneidechsenbestandes erfolgt ist, nur im Zeitraum 15.04. bis 15.09., durchgeführt werden, damit mögliche Tierexemplare gefangen und umgesiedelt werden können. Bereiche mit grabfähigem Substrat, die als Eiablageplätze genutzt werden könnten, dürfen nur im Zeitraum 15.04. bis 15.05. - vor Eiablage - sowie im Zeitraum 15.08. bis 15.09. - nach der Fortpflanzung - abgeräumt werden. Diese Bereiche sind vor Beginn der Bauarbeiten abzusperren und vor Beschädigung zu schützen.
- 2.10 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist durch eine Biologin bzw. einen Biologen zu prüfen, ob die Artenschutz-Maßnahmen ihre Funktion erfüllen. Die Prüfung ist in Form eines bebilderten Berichtes zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg vorzulegen. Weitere Auflagen, die für die Pflege oder Nachbesserung erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten.
- 2.11 Die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1054/43 und 1054/44 der Gmkg. Herbertshofen, auf welcher die Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzpflanzung und Zauneidechsen-Ausweichhabitat, stattfinden, werden auf Dauer für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes verwendet. Alle anderen, dem in diesem Be-



scheid oder seinen Anlagen definierten Schutz- und Entwicklungsziel widersprechenden Nutzungen oder Handlungen sind zu unterlassen. Weitere Auflagen, die für die Pflege der Flächen erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten.

2.12 Der Unterhaltungszeitraum wird mit 25 Jahren ab vollständiger Herstellung der Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Pflege der Ausgleichsflächen ist für diese Dauer durchzuführen. Die Ausgleichsflächen sind so lange zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Eine Beseitigung bzw. Nutzungsänderung ist nur nach vollständigem Rückbau der planfestgestellten Baumaßnahme zulässig und auch nur dann, wenn keine geschützten Biotope entstanden sind oder andere gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen, vgl. § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 10 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

2.13 Zur langfristigen und dauerhaften Sicherung der Ausgleichsfläche entsprechend dem Maßnahmenplan ist entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Kompensationsfläche zugunsten des Freistaates Bayern im ersten Rang in das Grundbuch eintragen zu lassen. Darin ist festzulegen, dass nach festgesetzter Gestaltung die Ausgleichsfläche ausschließlich Zwecken des Arten- und Biotopschutzes dient; Nutzungen, die den Zwecken des Arten- und Biotopschutzes oder der Planung widersprechen, sind ausgeschlossen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Antragstellerin dem Landratsamt Augsburg eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Bestellung der Dienstbarkeit vorgelegt hat.

2.14 Zum Zweck der Kontrolle hat die Lech-Stahlwerke GmbH das Betreten der von diesen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen betroffenen Grundstücke durch Bedienstete oder Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu gestatten.

### **3. Immissionsschutz**

3.1 Soweit die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt, die Anzahl und/oder durchschnittlichen Betriebszeiten der auf dem Grundstück eingesetzten Lokomotiven von bisher 2 Dieselloks, hiervon einer 35 Minuten pro Stunde im Freien während der gesamten Tag- und Nachtzeit sowohl an Werk- als auch an

Sonn- und Feiertagen und der zweiten 40 Minuten pro Stunde im Freien und weitere 5 Minuten innerhalb von Gebäuden ebenfalls während der gesamten Tag- und Nachtzeit sowohl an Werk- als auch an Sonn- und Feiertagen um 10 Prozent oder mehr zu erhöhen oder eine solche Erhöhung absehbar oder bereits eingetreten ist, hat sie dies unverzüglich der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

- 3.2 Während der Bauarbeiten sind Überschreitungen der Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nach dem Stand der Technik auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Hierzu sind lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren anzuwenden und Bautätigkeiten mit hoher Schallemission in günstigen Zeitbereichen – Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 18 Uhr – und möglichst in einem Stück abzuarbeiten. Arbeiten mit lauten Baumaschinen sind generell auf den Zeitraum von 7 Uhr bis 20 Uhr zu begrenzen. Zur Nachtzeit dürfen Bautätigkeiten nur an maximal zwei Nächten während der gesamten Bauzeit während Gleisperrpausen der DB Netz AG durchgeführt werden. Diese sind vorab der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg anzuzeigen.

#### **4. Bodenschutz**

- 4.1 Sofern bei der Baumaßnahme auffälliges oder belastetes Aushubmaterial angetroffen wird oder anfällt, ist zur fachlichen Begleitung der Maßnahme ein geeigneter Fachgutachter zu beauftragen.
- 4.2 Für verunreinigtes Aushubmaterial ist eine Deklarationsanalyse durchzuführen und dieses ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.3 Die in der Unterlage 14 - orientierende Altlastenuntersuchungen und Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser - unter Nummer 10.2.4 auf Seiten 73 und 74 aufgeführten Maßnahmen sind zu treffen. Zusätzlich ist für den westlichen Betriebsteil eine weitere Grundwassermessstelle im Zustrom zu errichten und in das Grundwassermonitoring aufzunehmen. Deren genaue Stationierung ist mit dem Landratsamt Augsburg abzustimmen. Die Grundwassermessstelle B12 ist ordnungsgemäß zurückzubauen.

## 5. Abfallrecht

- 5.1 Im Zuge der Baumaßnahmen und des Betriebs des Gleisanschlusses anfallende Abfälle sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 6. Denkmalschutz

- 6.1 Bauseitige Erdarbeiten im Bereich des amtlich kartierten Bodendenkmals „Bestattungen und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ dürfen erst aufgenommen werden, wenn eine mündliche oder schriftliche Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg hierfür erfolgt ist.
- 6.2 Die denkmalfachlichen Arbeiten sind in zwei Abschnitten durchzuführen. Zunächst ist ein Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge vorzunehmen, im Anschluss daran eine qualifizierte Ausgrabung.
- 6.3 Für einen maschinellen Abtrag sind ungezahnte Böschungsschaufeln einzusetzen, die vorgehalten werden müssen. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen.
- 6.4 Festgestellte Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit es auf Grund der Durchführung des Vorhabens nicht möglich ist, diese unberührt zu lassen. Vom Bauvorhaben nicht berührte Bodendenkmäler sind zu erhalten und konservatorisch zu überdecken. Aufgefundene Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben. Bei der Ausgrabung geborgene Funde sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Thierhaupten, unverzüglich zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen, die auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (<http://www.blfd.bayern.de/bodendenkmalpflege/service/index.php>) veröffentlicht sind.

- 6.5 Die Lech-Stahlwerke GmbH ist verkehrssicherungspflichtig für die denkmalfachlichen Arbeiten. Sie ist für die diesbezügliche Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 6.6 Die Arbeiten sind von einer archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma durchzuführen. Die wissenschaftliche Grabungsleitung ist von einer archäologisch qualifizierten Fachkraft zu übernehmen.
- 6.7 Auch der gesamte Oberbodenabtrag darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft erfolgen.
- 6.8 Name und Adresse der beauftragten Fachfirma und der Fachkraft bzw. Fachkräfte sind der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 6.9 Aufgefundene Bodendenkmäler sind der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg unverzüglich mitzuteilen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich vorzulegen.
- Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen. Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Nebenbestimmungen III.6.2 bis einschl. III.6.4 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen.
- 6.10 Die Kosten für die Arbeiten einschließlich Verkehrssicherung, die hierfür notwendigen Geräte und das hierfür eingesetzte nichtqualifizierte und qualifizierte Personal sowie die Erstellung der notwendigen Dokumentationen und Mitteilungen hat die Lech-Stahlwerke GmbH zu tragen, soweit sie der Höhe nach nicht unzumutbar sind. In der Regel ist eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 Prozent an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen.

Soweit der Lech-Stahlwerke GmbH eine unzumutbare Belastung entsteht oder zu entstehen droht, hat sie die Möglichkeit einer Kostenübernahme bzw. Förderung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege direkt abzustimmen.

- 6.11 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für das Verfahren zur Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege gilt mit diesem Bescheid als erteilt. Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme, insbesondere Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe, mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Eine Förderungszusage erfolgt ggf. direkt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und wird nicht von diesem Beschluss umfasst.

## **7. Brandschutz**

- 7.1 Die Lech-Stahlwerke GmbH hat den Feuerwehrplan für ihr Betriebsgelände vor Inbetriebnahme der Gleisanlagen fortzuschreiben mit entsprechender Verteilung sowie im Anschluss daran mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und, soweit notwendig, weiter fortzuschreiben.
- 7.2 Soweit Gleisanlagen innerhalb von Gebäuden verlaufen, ist vor deren Inbetriebnahme ein Brandschutzkonzept für die Gebäude zu erstellen und dem Landratsamt Augsburg vorzulegen. Die Nutzungsaufnahme dieser Gleise darf erst nach Zustimmung durch das Landratsamt Augsburg erfolgen. Die Festlegung von brandschutzrechtlichen Anforderungen für den Bereich des Gleisanlagenbetriebes innerhalb der Gebäude bleibt auch dem Landratsamt Augsburg vorbehalten.

## **8. Wasserrecht**

- 8.1 Erd- und Gründungsarbeiten sind möglichst zu einem Zeitpunkt mit niedrigen Wasserständen durchzuführen.
- 8.2 Eine Neuversiegelung der laut Unterlage 2.1 Übersichtslageplan flächig grau eingezeichneten Flächen im Nordwesten des Betriebsgeländes der Lech-Stahlwerke GmbH darf erst erfolgen, wenn für deren Entwässerung eine wasserrechtliche Gestattung durch das Landratsamt Augsburg vorliegt.

- 8.3 Maßnahmen im Zuge des Umbaus und Betriebs der Gleisanlagen, die sich auf das laufende Grundwassermonitoring und die bisherigen Grundwasser-sanierungsmaßnahmen auf dem Betriebsgrundstück der Lech-Stahlwerke GmbH auswirken können, sind vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Augsburg abzustimmen.
- 8.4 Für Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen rechtzeitig beim Landratsamt Augsburg zu beantragen.

#### **IV. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter II.**

1. Die gesamten Entwässerungsanlagen sind plan- und sachgemäß sowie nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen und instand zu halten. Insbesondere sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (siehe <http://www.dwa.de/dwa/shop/shop.nsf/Produktanzeige?openform&produktid=P-DWAA-7AHD65>) beim Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen zu beachten.
2. Der 30 cm dicke Oberboden der Muldenversickerung muss einen pH-Wert von 6 bis 8, einen Humusgehalt von 1 bis 3 Prozent und einen Tongehalt von unter 10 Prozent aufweisen. Die Sickerschicht zwischen der Einleitung und dem mittleren höchsten Grundwasserstand muss mindestens 1 m betragen.
3. Es ist eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG erforderlich. Die Lech-Stahlwerke GmbH hat spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtung dem Landratsamt Augsburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth eine entsprechende Bestätigung eines Sachverständigen sowie eine Fertigung der Bestandspläne vorzulegen.
4. Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen auszuarbeiten und an geeigneter Stelle auszulegen.

5. Der Betreiber des Gleisanschlusses ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen ordnungs- und vorschriftsgemäß zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und zu warten. Insbesondere sind Ziffer 5 und Tabelle 5 des DWA-Arbeitsblattes A 138 zu beachten. Die Sickeranlage ist nach diesen Regeln zu überwachen. Eine regelmäßige Kontrolle durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal des Betreibers ist durchzuführen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung der Sickeranlagen ist in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
6. Herbizide und Pflanzenschutzmittel zur Vegetationskontrolle dürfen im Bereich der Tiefenentwässerung sowie im Einzugsbereich der Sickeranlagen nicht eingesetzt werden.
7. Im Einzugsbereich der Sickeranlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen, gelagert, abgefüllt oder verwendet werden.
8. Im Bereich der Fahr- und Parkflächen, die an eine Sickeranlage angeschlossen sind, dürfen keine Kraftfahrzeuge gewartet, gewaschen oder betankt werden.
9. Beabsichtigte wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Niederschlagswassers sowie Änderungen der baulichen Anlagen und der Flächenbelegung sind unverzüglich dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Zudem ist eine etwa hierfür notwendige wasserrechtliche Gestattung vor Umsetzung der Änderung einzuholen.
10. Baubeginn und –vollendung der Entwässerungsanlage sind dem Landratsamt Augsburg unverzüglich anzuzeigen.
11. Die Änderung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer wasserrechtlicher Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Sollte es sich aus Gründen des Gewässer- bzw. Grundwasserschutzes als notwendig erweisen, sind weitergehende Anlagen nachträglich zu errichten.

12. Ein Übergang des Betriebs der Entwässerungsanlagen samt Rechten und Pflichten auf einen anderen Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern.
- V. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
- VI. Die Lech-Stahlwerke GmbH hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.  
Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1.Alt., 18 Abs. 1 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

#### **B. Verfahren**

1. Die Lech-Stahlwerke GmbH, Industriestr. 1, 86405 Meitingen, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 02.12.2016, den Plan für den Umbau der Gleisanlagen im Rahmen ihrer Walzwerkerneuerung und –erweiterung, für die ein separater immissionsschutz-



rechtlicher Antrag beim Landratsamt Augsburg gestellt werden sollte – dieser wurde tatsächlich Ende Juli 2017 beim Landratsamt Augsburg gestellt -, festzustellen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag den Markt Meitingen, den Markt Biberbach und die Gemeinde Langweid a. Lech, das Landratsamt Augsburg, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, die Regierung von Schwaben sowie als weitere Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt, die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, die Industrie- und Handelskammer Schwaben und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege an und beteiligte hausintern die Technische Aufsichtsbehörde. Sämtliche Träger öffentlicher Belange äußerten sich innerhalb der ihnen gewährten Frist.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern im Markt Meitingen vom 27.12.2016 bis 27.01.2017, im Markt Biberbach vom 20.12.2016 bis 20.01.2017 und in der Gemeinde Langweid a. Lech vom 19.12.2016 bis 20.01.2017 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde eine Einwendung mehrerer auf demselben in der Nachbarschaft befindlichen Grundstück wohnhafter privater Betroffener sowie eine Einwendung der Gemeinde Langweid a. Lech, die sich in ihrer gemeindlichen Planungshoheit beeinträchtigt sah, erhoben.

4. Auf Grund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und betriebsinternen Umplanungen reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.05. und 18.05.2017 zwei Tekturplanungen, Tektur a und Tektur b, nach. Ferner wurden mit Schreiben vom 22. und 23.05.2017 bislang nicht im Antrag enthaltene Unterlagen zum Wasserrecht, zum Naturschutzrecht und zum Brandschutz im Fall der vollständigen Belegung der Gleisanlagen nachgereicht. Diese Tekturen und Unterlagen, aus denen sich keine zusätzliche Betroffenheit privater Dritter ergab, wurden von der Regierung von Oberbayern wiederum an die bisher beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachstellen, an das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth auch in seiner Eigenschaft als Gutachter, sowie zusätzlich an den Bund Naturschutz in Bayern und den Landesbund für Vogelschutz in Bayern, und die Personen, die Einwendungen erhoben hatten, mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme weitergereicht. Mehrere ergänzende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwender sowie das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth gingen innerhalb der hierzu gewährten Frist ein.

5. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 08.06.2017 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur ursprünglichen Planung, soweit sie aufrechterhalten wurde, Stellung. Die Regierung von Oberbayern übermittelte diese Stellungnahmen den betreffenden Trägern öffentlicher Belange und Einwendern mit der Gelegenheit zur Rückäußerung, die von einigen Trägern öffentlicher Belange wahrgenommen wurde.

6. Der Termin zur Erörterung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen fand nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung sowie Benachrichtigung der Einwender, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen, die zu Stellungnahmen aufgefordert worden waren, am 12.07.2017 von 10 Uhr 30 bis kurz nach 11 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses in Meitingen statt.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich.

Auf Grund von § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mit Bekanntmachung vom 20.07.2017 festgestellt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Hierzu im Einzelnen:

Schutzgut Flora und Fauna:

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Kartierte Biotope sind im vom Vorhaben umfassten Bereich nicht vorhanden.

Im südlichen Bereich der Baumaßnahme befindet sich östlich des DB-Gleises ein Gehölzbestand, der im Zuge der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden muss. Nördlich des Werksgeländes der Antragstellerin werden ebenfalls östlich des DB-

Gleises Grünflächen in Anspruch genommen, bei denen es sich um im Februar 2017 mit Genehmigung der Regierung von Schwaben gerodete Gehölzbestände handelt. Im Übrigen handelt es sich bei den überplanten Flächen um bereits jetzt als Werksgelände und Eisenbahnbetriebsanlagen genutzte anthropogen geprägte Flächen.

Im Planungsbereich sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festzustellen.

Im Vorhabensbereich wurden mit Ausnahme der Zauneidechse und einiger Vogelarten keine relevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gefunden.

Die Zauneidechse kommt im Raum Schmutter-Lech-Tal, zu dem das Planungsgebiet gehört, grundsätzlich vor. Die Böschungen der Bahnlinie Augsburg-Donauwörth, an die das Planvorhaben anschließt, können ebenso wie die Bahnböschungen auf dem Werksgelände punktuell geeignete Habitatstrukturen für die Art aufweisen. Im Rahmen der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Unterlage 13.1 - die durch den Dipl.-Biologen Dr. Hermann Stickroth, Augsburg, vorgenommen wurde und an deren Plausibilität die Regierung von Oberbayern keine Zweifel hat, wurde die Population im Planungsgebiet auf 33 Zauneidechsen geschätzt. Die Antragsunterlagen sehen insoweit vor, diese vor Baubeginn einzufangen und auf die laut naturschutzfachlichem Maßnahmenplan zu schaffende Ausgleichsfläche, die vorab mit entsprechenden Lebensraumstrukturen auszustatten ist, umzusiedeln.

Daher ist insgesamt nicht mit einer störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu rechnen. Eine Gefährdung durch Tötung im Rahmen des Umbaus und Betriebs der Gleisanlagen kann ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der vom Gutachter durchgeführten Untersuchungen und Begehungen wurde weiter festgestellt, dass im Wirkraum der Maßnahme die geschützten Vogelarten Saatkrähe, Dohle, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube betroffen bzw. möglicherweise betroffen sind, da durch die Beseitigung von Gehölzen ihre Brutstätten wegfallen. Die jeweils nur kleinen Populationen dieser Baum-, Hecken- und Gebüschbrüterarten können jedoch kurzfristig in andere Lebensräume ausweichen. Langfristig ist eine Kompensation erforderlich, die jedoch durch entsprechende bereits im Jahr 2014 fertiggestellte Maßnahmen auf der laut naturschutzfachlichem Maßnahmenplan zu schaffenden Ausgleichsfläche, insbesondere die Ersatzpflanzung von Gehölzen, geschaffen werden kann. Zudem sieht der Maßnahmenplan die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vor.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

#### Schutzgut Boden:

Die Böden im Vorhabenbereich weisen im Bereich der Bahnböschung und des teilversiegelten Werksgeländes keine natürlichen Verhältnisse, sondern zum Teil künstliche Aufschüttungen auf. Die wenigen in Anspruch genommenen Grünlandflächen weisen keine hervorzuhebenden ökologischen Funktionen auf. Diese Böden sind weder selten noch grundwasserbeeinflusst oder erosionsgefährdet.

Da die stark anthropogen überprägten, zum Teil vorbelasteten Böden auf der Fläche keine besonderen Funktionen erfüllen, sind sie lediglich von allgemeiner Bedeutung

Das Grundstück Fl.-Nr. 707 der Gmkg. Herbertshofen, das Betriebsgrundstück der Antragstellerin, wird im Altlastenkataster des Bayerischen Landesamts für Umwelt mit der Priorität A eingestuft. Die Antragstellerin hat hierzu eine orientierende Untersuchung des Umweltingenieurbüros Sinus Consult GmbH, Augsburg, vom 27.06.2017 – Unterlage 14 - vorgelegt. Dort sind verschiedene Maßnahmen aufgelistet, durch die im Zuge der Aushub- und Umbauarbeiten bzgl. des Gleisanschlusses eine zusätzliche Belastung des Bodens und des Grundwassers vermieden werden kann. Durch die beabsichtigte Entfernung belasteter künstlicher Auffüllungen im Zuge der Baumaßnahme können positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet werden.

Die Regierung von Oberbayern hat nach Anhörung der zuständigen Fachstelle keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Gutachtens.

Es werden somit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hervorgerufen.

#### Schutzgut Wasser:

Oberflächenwasser ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Im Baubereich sind grundwassernahe Verhältnisse nur bedingt zu erwarten. Im Rahmen von im November 2015 durchgeführten Schurferkundungen und Bohrarbeiten wurden Grundwasserstände von 4,0 bis 4,4 m unter Geländeoberkante ermittelt. Da zu dieser Zeit allgemein erhebliche Niedrigwasserstände vorlagen, ist im Bereich der geplanten Gleisbaumaßnahmen etwa von einem zu erwartenden Grundwasserhöchststand von 1,5 m unter Geländeoberkante auszugehen. Um Grundwasserabsenkungen zuverlässig zu vermeiden, ist es ausreichend, wenn Erd- und Gründungsarbeiten zu einem Zeitpunkt mit ausreichend niedrigen Wasserständen durchgeführt werden.

Sowohl im Bereich des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Allerdings ist davon auszugehen, dass zum Teil Eingriffe in schädlich veränderten Boden erfolgen. Einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität hierdurch kann jedoch durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen vorgebeugt werden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können somit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima, Luft:

Dem Planungsraum kommt keine klimatisch oder lufthygienisch signifikante Bedeutung zu.

Die Antragstellerin hat zu den lufthygienischen Auswirkungen aus dem Betrieb der geänderten Gleisanlagen ein Gutachten des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH, Planegg, vom 21.11.2016 vorgelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die durch den Zugtransport auf dem Werksgelände unmittelbar und mittelbar verursachte Staubfreisetzung ebenso wie die Stickoxid-Emissionen im Vergleich zu den gefassten Quellen des Werks lediglich untergeordnete Bedeutung besitzt.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Gutachtens.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild einschl. Erholungsnutzung:

Der Planungsraum ist durch die enge Bindung an die Bahnstrecke und das Betriebsgelände der Antragstellerin landschaftlich geprägt. Öffentlich nutzbare Erholungsfunktionen bestehen nicht. Eine Bedeutung für die Landschaft im Sinne des Landschaftsbildes sowie für die Erholungsfunktion besteht nicht, so dass keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.

Schutzgut Mensch:

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der geänderten Gleisanlagen ein Gutachten des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH, Planegg, vom 21.11.2016 vorgelegt. Zugrunde gelegt sind, da es sich bei dem durch die Gleisanlagen verursachten Lärm um Bestandteile des Gewerbelärms aus dem Walzwerk selbst handelt, die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm). Die Berechnung der zulässigen Immissionsgrenzwerte erfolgt anhand der bauplanungsrechtlichen Einstufung der benachbarten Gebiete. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den nächstgelegenen Immissionsorten um Bestandteile allgemeiner Wohn-, Industrie- und Mischgebiete.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben laut Gutachten zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderung der Gleisanlagen sich sowohl allein durch den Schienenverkehr als auch durch den gesamten Betrieb des Walzwerks einschließlich der Gleisanlagen keine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte ergibt. Dies gilt auch für die durch den Schienenverkehr hervorgerufenen Emissionen unter Berücksichtigung des derzeitigen noch nicht abgeschlossenen Ausbaustandes des aus Lärmschutzgründen in Einhausung begriffenen Schrottplatzes.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens.

Beim Betrieb einer Eisenbahn werden zudem Schwingungen in die Umgebung weitergetragen. Unter Umständen werden nahe stehende Gebäude dadurch ebenfalls zu Schwingungen angeregt.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der Norm DIN 4150 - Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden - herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

Nach den Feststellungen des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH vom 21.11.2016, das auch auf die Erschütterungsbelastung durch den Eisenbahnbetrieb eingeht, wird der zulässige Anhaltswert der Erschütterungseinwirkungen auf die am nächsten liegende Bebauung auch im Planfall unterschritten und damit eingehalten, woraus gefolgert wird, dass dies für die weiter entfernt liegenden Immissionsorte umso mehr gilt.

Die Regierung von Oberbayern hat auch hinsichtlich der Erschütterungen keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der AVV Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie in Bezug auf die Erschütterungen die DIN 4150.

Diese Vorschriften sind zu beachten und enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen.

Die Lärm- und Erschütterungsemissionen der Anlage werden insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der

Straße; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

In einem untergeordneten Bereich der nördlich des Betriebsgeländes parallel zum DB-Gleis der Antragstellerin geplanten Gleisanlagen liegt das amtlich kartierte Bodendenkmal „Bestattungen und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.“ Ob sich auf der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche konkrete archäologische Relikte befinden, kann erst im Zuge von Aufgrabungen festgestellt werden. Selbst wenn dies jedoch der Fall ist, kann durch entsprechende Nebenbestimmungen, zu denen die Antragstellerin bereits im Vorfeld ihr Einverständnis erklärt hat, eine qualifizierte archäologische Ausgrabung und Bergung und somit der Erhalt der Funde für die Nachwelt sichergestellt werden.

Im Übrigen befinden sich innerhalb des Planungsumgriffs keine amtlich kartierten Bau- oder Bodendenkmäler, die durch den Bau des Gleisanschlusses beeinträchtigt werden könnten.

Die geplante Maßnahme wird insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eingestuft.

Die Antragsunterlagen sehen zudem eine Reihe von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Antragstellerin wird zu deren Verwirklichung verpflichtet. Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird somit im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### **D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung**

Die Abwicklung eines möglichst hohen Verkehrsanteils mittels der Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des Eisenbahnbetriebs allgemein im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens liegt vor. Die Maßnahme dient der verbesserten Gleisanbindung des Stahlwerks der Antragstellerin an das Schienennetz der DB AG.

Im Werk sollen, wie bisher, Beton-, Qualitäts- und Edelbaustähle hauptsächlich aus dem Rohstoff Stahlschrott hergestellt und über die Schienenanbindung sowohl hinsichtlich Rohstoffanlieferung als auch Warenausgang umgeschlagen werden. Zusätzlich sollen über den Gleisanschluss, ebenfalls wie bisher, Ver- und Entsorgung des Werks mit bzw. von Materialien erfolgen.

Die Gewährleistung einer gut funktionierenden Gleisanbindung entspricht dem fachplanerischen Ziel des § 1 Abs. 1 AEG, ein funktionsfähiges Verkehrsangebot, worunter auch das Güterverkehrsangebot einzuordnen ist, auf der Schiene zu gewährleisten.

Die Antragstellerin beabsichtigt, ihr Walzwerk ohne Erweiterung der zulässigen Produktionskapazität räumlich zu erweitern und zu erneuern, wofür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen beabsichtigt ist. Die entsprechenden Planungen liegen vor und wurden auch bereits im Wesentlichen mit den im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorabgestimmt, wobei diese sich zur Maßnahme dem Grunde nach zustimmend geäußert haben.

Da die Erweiterung des Walzwerkgebäudes auf Flächen von Bestandsgleisen errichtet werden soll, muss die bestehende Gleisanlage den neuen Örtlichkeiten angepasst werden. Im Rahmen dieser Umbauten soll der Bahnbetrieb durch Schaffung neuer Gleisverbindungen weniger störanfällig und durch Vergrößerung der Radien und Einbau neuer Schienen und Schwellen auch lärmärmer ausgebildet werden.

Auch ohne die geplante Walzwerkerweiterung und –erneuerung ist, wie die Antragstellerin dargelegt hat, die beantragte Änderung der Gleisanlagen möglich und sinnvoll, da durch sie die Nutzbarkeit des Gleisanschlusses und die Immissionssituation im Umfeld des Vorhabens verbessert wird.

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Dies wurde hier von der Antragstellerin in ausreichendem Maße dargelegt.

Deren vorgelegtes Gesamtkonzept ist schlüssig.

Durch den Gleisanschluss wird zudem der LKW-Verkehr im Straßennetz reduziert.

Die einzelnen Alternativen zum Umbau des bestehenden Gleisanschlusses wurden unter dem Blickwinkel der örtlichen Verhältnisse untersucht.

Eine Verschiebung der Anbindung der Werksgleise an die DB-Strecke 5300 Augsburg – Donauwörth nach Süden gerät in Konflikt mit der Aufbereitungsanlage der



Max Aicher Umwelt GmbH oder würde eine Verlagerung des Betriebs in den Außenbereich nach Süden oder den Lohwald als geschützten Bannwald nach Osten erforderlich machen. Zudem würden die Schienen als Lärmemissionsorte näher an die bestehenden Immissionsorte Zollsiedlung auf dem Gebiet des Marktes Biberbach, Am Lohwald 1 in Meitingen und Ortskern Langweid heranrücken.

Da auch eine Anbindung des Betriebsgeländes von Osten an das im Westen liegende DB-Gleis auf Grund der damit verbundenen umfangreichen Flächeneingriffe und Zerschneidung der Landschaft nachvollziehbar ausscheidet und zudem eine Inanspruchnahme von Grundstücken privater Dritter, die mit dieser nicht einverstanden sind, ausgeschlossen werden soll, ist als grobe Variante nur die Beibehaltung der Schienenanbindung von Norden sinnvoll.

Wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, stehen auch landesplanerische Beläge dem Umbau der Gleisanlage auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin nicht entgegen.

Es wurden zudem durch die Antragstellerin verschiedene Varianten der Führung der einzelnen Gleise geprüft, insbesondere unter der Beachtung der Parameter der größtmöglichen Einhaltung der normierten Mindestgleisradien von 140 m, die Lärmemissionen durch Schienenquietschen minimieren und den Anforderungen der Betriebssicherheit Rechnung tragen, andererseits aber durch die Grundeigentums- und bestehenden baulichen Verhältnisse begrenzt sind, des Schutzes des Lohwalds als Bannwald, der Betriebssicherheit und betrieblichen Belange der Antragstellerin, des Erhalts des Anschlussgleises für das nördlich gelegene Grundstück der Linde AG, des Erhalts der Bodenplatte auf dem südlich gelegenen Grundstück der Max Aicher Umwelt GmbH, auf dem mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und der möglichst geringen Inanspruchnahme von Fremdgrund und Gebäudebestand auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin.

Nach Prüfung der Alternativenuntersuchung kommt die Regierung von Oberbayern zum Ergebnis, dass die Errichtung des Gleisanschlusses am konkreten Ort und in der konkret gewählten Form vernünftigerweise geboten ist. Die mit dem Planfeststellungsantrag gewählte Trasse ist für die von der Abwägung berührten öffentlichen und privaten Belange die schonendste Planungsvariante. Eingriffe in Privatgrundstücke werden so weit wie möglich minimiert.

Zudem wird das Vorhaben eines dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Augsburg - Donauwörth durch den geplanten Gleisanschluss nicht beeinträchtigt, da ein durchgehendes drittes Gleis westlich der bestehenden Bahnlinie angelegt werden kann. Dort ist keine Bebauung vorhanden.

## **E. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange**

### 1. Grundstücke

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben einschließlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Diese stehen zum allergrößten Teil bereits in ihrem Eigentum bzw. im Eigentum der mit ihr verbundenen Max Aicher GmbH & Co. KG und weiterer verbundener Gesellschaften. In untergeordnetem Umfang müssen zusätzlich Grundstücke der DB Netz AG vorübergehend in Anspruch genommen werden. Mit der Inanspruchnahme dieser Grundstücke besteht seitens der Eigentümer Einverständnis.

### 2. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden.

Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird. Dies sowie die Einhaltung der bautechnischen Standards und die Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung auch auf den benachbarten DB-Gleisen wird zusätzlich durch die unter III.1.1 bis III.1.12 angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Zur Wahrung der Sicherheitsbelange im Zusammenhang mit der im Zuge der Baumaßnahme rückzubauenden Erdgasleitung wird zusätzlich die Nebenbestimmung III.1.13 festgesetzt.

### 3. Naturschutz; Artenschutz

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Kartierte Biotop sind im vom Vorhaben umfassten Bereich nicht vorhanden.

Im südlichen Bereich der Baumaßnahme befindet sich östlich des DB-Gleises ein Gehölzbestand, der im Zuge der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden muss. Nördlich des Werksgeländes der Antragstellerin werden ebenfalls östlich des DB-Gleises Grünflächen in Anspruch genommen, bei denen es sich um im Februar

2017 mit Genehmigung der Regierung von Schwaben gerodete Gehölzbestände handelt. Im Übrigen handelt es sich bei den überplanten Flächen um bereits jetzt als Werksgelände und Eisenbahnbetriebsanlagen genutzte anthropogen geprägte Flächen, die zudem zum großen Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplans H3/72 des Marktes Meitingen liegen.

Im Planungsbereich sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festzustellen.

Es wurden mit Ausnahme der Zauneidechse und einiger Vogelarten auch keine relevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gefunden.

Die Zauneidechse kommt im Raum Schmutter-Lech-Tal, zu dem das Planungsgebiet gehört, grundsätzlich vor. Die Böschungen der Bahnlinie Augsburg-Donauwörth, an die das Planvorhaben anschließt, können ebenso wie die Bahnböschungen auf dem Werksgelände punktuell geeignete Habitatstrukturen für die Art aufweisen. Im Rahmen der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, an deren Plausibilität die Regierung von Oberbayern, wie ausgeführt, keine Zweifel hat, wurde die Population im Planungsgebiet auf 33 Zauneidechsen geschätzt. Die Antragsunterlagen sehen insoweit vor, diese vor Baubeginn einzufangen und auf die laut naturschutzfachlichem Maßnahmenplan zu schaffende Ausgleichsfläche, die vorab mit entsprechenden Lebensraumstrukturen auszustatten ist, umzusiedeln.

Wie sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt, wird durch die Baumaßnahme das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, erfüllt.

Die Regierung von Schwaben hat jedoch bereits mit bestandskräftigem Bescheid vom 07.06.2017 der Antragstellerin nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter detaillierten Auflagen zur Umsiedlung der Eidechsen auf die Ausgleichsfläche erteilt.

Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung umfasst zwar gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG grundsätzlich auch solche artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin jedoch die Umsiedlungsmaßnahmen bereits im Vorfeld der Baumaßnahme für den Sommer 2017 geplant, da diese auf Grund der Winterruhe der Eidechsen nur in den warmen Monaten stattfinden können und sich ansonsten eine für die Antragstellerin unverhältnismäßige Verzögerung des gesamten Vorhabens um rund ein Jahr ergeben würde. An der Rechtmä-

ßigkeit dieser vorgezogenen Genehmigung durch die Regierung von Schwaben vom 07.06.2017 bestehen keine Zweifel und es ist somit im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses keine erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erforderlich.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch insgesamt nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu rechnen. Eine Gefährdung durch Tötung und erhebliche Störung im Rahmen des Umbaus und Betriebs der Gleisanlagen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der vom Gutachter durchgeführten Untersuchungen und Begehungen wurde weiter festgestellt, dass im Wirkraum der Maßnahme die geschützten Vogelarten Saatkrähe, Dohle, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube betroffen bzw. möglicherweise betroffen sind, da durch die Beseitigung von Gehölzen ihre Brutstätten wegfallen. Die jeweils nur kleinen Populationen dieser Baum-, Hecken- und Gebüschbrüterarten können jedoch kurzfristig in andere Lebensräume ausweichen. Langfristig ist eine Kompensation erforderlich, die jedoch durch entsprechende bereits im Jahr 2014 fertiggestellte Maßnahmen auf der laut naturschutzfachlichem Maßnahmenplan zu schaffenden Ausgleichsfläche, insbesondere die Ersatzpflanzung von Gehölzen, geschaffen werden kann und auch wurde.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen zudem einen landschaftspflegerischen Maßnahmenplan beigefügt. In diesem wurde die Ausgleichsmaßnahme erarbeitet, auf einer Ausgleichsfläche von insgesamt 444 m<sup>2</sup> auf den Fl.-Nrn 1054/43 und 1054/44 der Gemarkung Herbertshofen durch Aufbau eines Waldmantels, Neubegründung von Auwald und Entwicklung einer Salbei-Glatthaferwiese eine Kompensation für die Eingriffe in Pflanzen- und Tierwelt herzustellen. Zudem sieht der Maßnahmenplan die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vor.

Es liegt ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept vor.

Der Antragstellerin wird die Umsetzung des gesamten landschaftspflegerischen Begleitplans, wie in den naturschutzfachliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dem Erläuterungsbericht zum naturschutzfachlichen Ausgleich und Maßnahmenplan der Anlagen 13.1, 13.2 und 13.4 der festgestellten Unterlagen zusammengefasst, aufgegeben. Insbesondere sind die unter 5.1 bis einschließlich 5.3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Maßnahmen exakt umzusetzen

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Augsburg hat in ihrer Stellungnahme erklärt, dass keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Allerdings wird von ihr zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen und –fachlichen Bestimmungen und Ziele die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen für erforderlich gehalten, die, soweit sie nicht ohnehin bereits vollständig Inhalt der festgestellten Antragsunterlagen und damit für die Antragstellerin verbindlich einzuhalten sind, als Nebenbestimmungen III.2.2 bis III.2.14 letzterer aufgegeben werden.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gem. Ziff. III.2.13 ist erforderlich, weil die Antragstellerin nicht Eigentümerin der Ersatzfläche ist und die Regelungen im Nutzungsvertrag zwischen Antragstellerin und Grundstückseigentümer keine ausreichende Sicherung der Ersatzfläche im Falle einer Veräußerung an Dritte darstellen. Folgende Formulierung für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird empfohlen:

„Die im Ausgleichsflächenplan des Büros OPLA vom 31.03.2017 gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke FI-Nrn. 1054/43 und 1054/44, Gmkg. Herbertshofen, werden auf Dauer für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes verwendet. Auf der gesamten Ausgleichsfläche von 444 m<sup>2</sup> wird ein Auwald mit Waldmantel sowie südlich anschließend eine Salbei-Glatthaferwiese hergestellt. Die Ansaat der Salbei-Glatthaferwiesen erfolgt mit einer Saatgutmischung aus regionaler Herkunft. Die Pflege der Ausgleichsfläche erfolgt für die Dauer von 25 Jahren durch den Bauherrn, der Grundstückseigentümer hat diese zu dulden. Der jeweilige Eigentümer des o.g. Grundstücks stellt daher sicher, dass auf dem Grundbesitz alle Maßnahmen unterlassen werden, die der Herstellung und Pflege des Auwaldes mit Waldmantel bzw. der Salbei-Glatthaferwiese sowie dem Biotop- und Artenschutz zuwiderlaufen. Andere, diesem Schutz- und Entwicklungsziel nicht dienende Maßnahmen sind zu unterlassen. Unter Biotop- und Artenschutz ist dabei ein solcher im Sinne der Definitionen des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2.542 ff (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 sowie 33, 37, 38 und 39 BNatSchG) zu verstehen. Ferner bezieht sich der Biotop- und Artenschutz auf die Verhältnisse des dienenden Grundstückes, also auf die dort heimischen Arten und auf den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft solcher wild lebenden Tiere und Pflanzen, die dort heimisch sein können.“

#### 4. Immissionsschutz

##### a. Schutz vor Schalleinwirkungen aus dem Betrieb des Gleisanschlusses

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der geänderten Gleisanlagen ein Gutachten des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH, Plannegg, vom 21.11.2016 vorgelegt. Zugrunde gelegt ist, da es sich bei dem durch die Gleisanlagen verursachten Lärm um Bestandteile des Gewerbelärms aus dem Walzwerk selbst handelt, die TA Lärm. Die Berechnung der zulässigen Immissionsgrenzwerte erfolgt anhand der bauplanungsrechtlichen Einstufung der benachbarten Gebiete. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den nächstgelegenen Immissionsorten um Bestandteile allgemeiner Wohn-, Industrie- und Mischgebiete.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben laut Gutachten zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderung der Gleisanlagen sich sowohl allein durch den Schienenverkehr als auch durch den gesamten Betrieb des Walzwerks einschließlich der Gleisanlagen keine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte ergibt. Dies gilt auch für die durch den Schienenverkehr hervorgerufenen Emissionen unter Berücksichtigung des derzeitigen noch nicht abgeschlossenen Ausbaustandes des aus Lärmschutzgründen in Einhausung begriffenen Schrottplatzes. Zudem ergeben sich durch die geplanten Änderungen nur geringfügige Auswirkungen auf die Schallsituation. Durch den geplanten Umbau der im Bestand zum Teil sehr engen Gleisradien ist laut Gutachten eine Verbesserung hinsichtlich der vom Güterverkehr zeitweise trotz bereits installierter Schienenschmieranlage durch Schienenquietschen ausgehenden Geräusche zu erwarten, was jedoch beim Berechnungsansatz im Sinne einer konservativen schalltechnischen Beurteilung noch nicht berücksichtigt wurde.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens. Im Erläuterungsbericht zu den eisenbahnrechtlichen Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die Summe aus Warenein- und -ausgang nicht geändert wird, was angesichts der vergleichbaren Dimensionierung der neuen Gleisanlage in keiner Weise zweifelhaft erscheint.

Im schalltechnischen Gutachten in Bezug genommen ist die Annahme durchschnittlichen Betriebszeiten der auf dem Grundstück eingesetzten Lokomotiven von bisher 2 Dieselloks, hiervon einer 35 Minuten pro Stunde im Freien während der gesamten Tag- und Nachtzeit sowohl an Werk- als auch an Sonn- und Feiertagen und der zweiten 40 Minuten pro Stunde im Freien und weitere 5 Minuten innerhalb von Gebäuden ebenfalls während der gesamten Tag- und Nachtzeit sowohl an Werk- als auch an Sonn- und Feiertagen. Um zu verhindern, dass durch eine künftige we-

sentliche Änderung dieser Parameter entweder im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen auf dem Betriebsgrundstück der Antragstellerin oder ohne solche nachträglich eine wesentliche Erhöhung der Immissionswerte auf den umliegenden Grundstücken eintritt, wird eine entsprechende Mitteilungspflicht in der Nebenbestimmung III.3.1 festgesetzt, mit der sichergestellt werden kann, dass die Regierung von Oberbayern bzw. die Immissionsschutzbehörde oder sonstige im konkreten Verfahren zuständige Behörde dann die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Das Erfordernis ergänzender bzw. weitergehender immissionsschutzrechtlicher Anforderungen an den Gesamtbetrieb durch die geplante Walzwerkerneuerung und –erweiterung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu prüfen und umzusetzen sein.

#### b. Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall

Beim Betrieb einer Eisenbahn werden zudem Schwingungen in die Umgebung weitergetragen. Unter Umständen werden nahe stehende Gebäude dadurch ebenfalls zu Schwingungen angeregt.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der Norm DIN 4150 herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

Nach den Feststellungen des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH vom 21.11.2016, das auch auf die Erschütterungsbelastung durch den Eisenbahnbetrieb eingeht, wird der zulässige Anhaltswert der Erschütterungseinwirkungen auf die am nächsten liegende Bebauung auch im Planfall unterschritten und damit eingehalten, woraus gefolgert wird, dass dies für die weiter entfernt liegenden Immissionsorte umso mehr gilt.

Die Regierung von Oberbayern hat auch hinsichtlich der Erschütterungen keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens. Zusätzliche erschütterungsmindernde Maßnahmen hinsichtlich des Bahnbetriebs sind somit aktuell nicht erforderlich.

Auch hier gelten die Ausführungen zur Nebenbestimmung III.3.1 unter E.4.a entsprechend.

#### c. Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen und Erschütterungen während der Bauzeit

Im Beschluss wurde darauf geachtet bzw. der Antragstellerin auferlegt, die Bauarbeiten möglichst geräuscharm auszuführen und entsprechende Bauverfahren auszuwählen.

Soweit lärmintensive Bauarbeiten erforderlich sind, sollen diese weitestgehend tagsüber erfolgen.

Durch die unter Ziffer III.3.2 festgesetzte Nebenbestimmung wird der Baulärm auf ein Mindestmaß abgesenkt. Da er nur vorübergehend auftritt, ist er den Grundstücksnachbarn angesichts des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks zumutbar.

#### d. Schutz vor Schadstoffbelastung

Eine relevante Erhöhung der Immissionen auf anliegenden Grundstücken findet durch den zukünftigen Betrieb des Gleisanschlusses gegenüber der bisherigen Situation nicht statt. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Gleisanlagen führt nach wie vor zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit nicht erforderlich.

#### 5. Bodenschutz, Abfallrecht

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädli-



chen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Die Böden im Vorhabenbereich weisen im Bereich der Bahnböschung und des teilversiegelten Werksgeländes keine natürlichen Verhältnisse, sondern zum Teil künstliche Aufschüttungen auf. Die wenigen in Anspruch genommenen Grünlandflächen weisen keine hervorzuhebenden ökologischen Funktionen auf. Diese Böden sind weder selten noch grundwasserbeeinflusst oder erosionsgefährdet. Da die stark anthropogen überprägten, zum Teil vorbelasteten Böden auf der Fläche keine besonderen Funktionen erfüllen, sind sie lediglich von allgemeiner Bedeutung und es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hervorgerufen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 707 der Gmkg. Herbertshofen, das Betriebsgrundstück der Antragstellerin, wird im Altlastenkataster mit der Priorität A eingestuft. Die Antragstellerin hat hierzu eine orientierende Untersuchung des Umweltingenieurbüros Sinus Consult GmbH vom 27.07.2017 Unterlage 14 - vorgelegt. Dort sind verschiedene Maßnahmen aufgelistet, durch die im Zuge der Aushub- und Umbauarbeiten bzgl. des Gleisanschlusses eine zusätzliche Belastung des Bodens und des Grundwassers vermieden werden kann. Durch die beabsichtigte Entfernung belasteter künstlicher Auffüllungen im Zuge der Baumaßnahme können positive Auswirkungen auf die Bodengesundheit erwartet werden. Die Regierung von Oberbayern hat nach Anhörung der zuständigen Fachstelle keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Gutachtens.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen III.4.1 bis III.4.3 ist zur Sicherung der Ziele des BBodSchG demnach notwendig, aber auch ausreichend.

Es sind bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anfallende gefährliche Abfälle zu erwarten, da laut Nebenbestimmung III.5.1 alle Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit nicht erforderlich.

## 6. Denkmalschutz

In einem untergeordneten Bereich der nördlich des Betriebsgeländes parallel zum DB-Gleis der Antragstellerin geplanten Gleisanlagen liegt das amtlich kartierte Bodendenkmal „Bestattungen und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Ob sich auf der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche konkrete archäologische Relikte befinden, kann erst im Zuge von Aufgrabungen festgestellt werden.

Eine alternative Planung unter Vermeidung einer Berührung dieser Denkmalfläche ist, wie oben unter D. dargestellt, nicht möglich.

Die mit dem Gleisanlagenbau einhergehenden Bodeneingriffe sind nach Art. 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) erlaubnispflichtig.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird gem. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst.

Durch die Nebenbestimmungen III.6.1 bis III.6.11, zu denen die Antragstellerin bereits im Vorfeld ihr Einverständnis erklärt hat, kann eine qualifizierte archäologische Ausgrabung und Bergung und somit der Erhalt der Funde für die Nachwelt sichergestellt werden.

## 7. Brandschutz

Die Prüfung der Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen durch das Vorhaben seitens der Fachstellen hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben.

Zur Sicherung des künftigen abwehrenden Brandschutzes wird vorsorglich die Nebenbestimmung III.7.1 festgeschrieben.

Der vorbeugende und abwehrende Brandschutz für die zu ändernden bzw. neu zu errichtenden Gebäude muss im Rahmen der Genehmigungen dieser Gebäude im Einzelnen beurteilt werden. Für die Walzwerkerneuerung und –erweiterung soll, wie ausgeführt, ein separater immissionsschutzrechtlicher Antrag beim Landratsamt Augsburg gestellt werden, der sich derzeit in der Vorbereitungsphase befindet. Um insoweit die Einhaltung der Anforderungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sicherzustellen, wird die Nebenbestimmung III.7.2 verfügt.

## 8. Wasserrecht

Oberflächenwasser ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Im Baubereich sind grundwassernahe Verhältnisse nur bedingt zu erwarten. Im Rahmen von im November 2015 durchgeführten Schurferkundungen und Bohrarbeiten wurden Grundwasserstände von 4,0 bis 4,4 m unter Geländeoberkante ermittelt. Da zu dieser Zeit allgemein erhebliche Niedrigwasserstände vorlagen, ist im Bereich der geplanten Gleisbaumaßnahmen etwa von einem zu erwartenden Grundwasserhöchststand von 1,5 m unter Geländeoberkante auszugehen. Um Grundwasserabsenkungen zuverlässig zu vermeiden, ist es ausreichend, wenn Erd- und Gründungsarbeiten zu einem Zeitpunkt mit ausreichend niedrigen Wasserständen durchgeführt werden, was durch die Festsetzung der Nebenbestimmung III.8.1 sichergestellt wird.

Sowohl im Bereich des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Ein Umschlag wassergefährdender Stoffe ist entsprechend den Antragsunterlagen nicht vorgesehen, so dass diesbezüglich keine Festsetzung von Nebenbestimmungen zu veranlassen ist.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung der Schottergleise in den neu zu errichtenden bzw. zu verlängernden Gleisen 199, 200, 10 – Teilbereich, 70, 1n, 2n sowie 4n ist, da, wie ausgeführt, das gesamte Betriebsgrundstück der Antragstellerin Fl.-Nr. 707 der Gmkg. Herbertshofen im Altlastenkataster mit der Priorität A eingestuft wird, eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Die Versickerung des Oberflächenwassers der Schottergleise erfolgt laut den Antragsunterlagen über zwei gleisbegleitende Versickerungsmulden 1 und 2 unter Zuhilfenahme einer Tiefenentwässerung. Von Gleisanlagen stammende Abflüsse und Dränwasser sind für eine Versickerung nicht tolerierbar, wenn sie mit Pestiziden oder anderen wassergefährdenden Stoffen belastet sind.

Die wasserrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen IV.1 bis IV.12 eine erhebliche nachteilige Veränderung des Grundwassers durch die Versickerung nicht zu erwarten ist und daher die Erteilung der von der Antragstellerin in diesem Verfahren beantragten beschränkten wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers gem. § 10 Abs. 1 1.Alt. WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG entsprechend dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth in dessen Gutachten, zu dem auch das Einvernehmen des Landratsamts Augsburg vorliegt, im vorliegenden Fall geboten, im Hinblick auf etwaige zukünftige Entwicklungen aber auch ausreichend ist.

Auf weiteren Flächen im Nordwesten des Betriebs soll das Niederschlagswasser durch eine Betonplatte gefasst und über ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Klärbecken gedrosselt in den Lechkanal eingeleitet werden. Gemäß den Antragsunterlagen soll hierfür eine separate wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg beantragt werden. Insoweit liegt bereits aktuell eine genehmigte Entwässerungssituation vor, die bis zur Erteilung dieser Erlaubnis beibehalten werden kann. Um eine Flächenversiegelung ohne genehmigte Entwässerung der versiegelten Fläche zu vermeiden, wird die Nebenbestimmung III.8.2 festgesetzt.

Der Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen beim Bau und Betrieb des geänderten Gleisanschlusses wird im Übrigen durch die Nebenbestimmungen III.8.1 und III.8.3 bis III.8.4 Genüge getan.

## F. Würdigung der Einwendungen im Detail

### 1. Gemeinde Langweid a. Lech

a. Zur Planrechtfertigung bezweifelt die Gemeinde, dass eine ausschließlich privatnützige, da im ausschließlichen Interesse der Antragstellerin erfolgende Planfeststellung dem Gebot der Planrechtfertigung genüge.

Sie weist darauf hin, dass eine Planrechtfertigung das Erfordernis jeder Fachplanung ist und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Das Erfordernis sei erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts – hier des AEG – ein Bedarf bestehe, also die Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich, also vernünftigerweise geboten, sei. Die Planrechtfertigung liege vor, wenn das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich sei. Gemessen an diesen Vorgaben bestehe Anlass zu erheblichen Zweifeln an einer hinreichenden Planrechtfertigung. Die Planunterlagen ließen bereits keine Beurteilung darüber zu, ob die Änderung der Gleisanlagen vernünftigerweise geboten sei. Es sei bereits nicht dargetan, weshalb die in der Folge geplante Erweiterung des Walzwerks auf den bestehenden und planfestgestellten Bestandsgleisen erfolgen müsse. Auch erschließe sich nicht, weshalb und inwieweit eine Neutrassierung weniger störanfällig für den Betrieb ausgeführt werden solle, wenn doch laut Erläuterungsbericht die Produktionskapazität vom Projekt Walzwerkerneuerung und –erweiterung unberührt bleibe.

Zudem bleibe unbeantwortet, inwieweit eine Neutrassierung auch im öffentlichen Interesse erfolge. Es fehle ersichtlich am Erfordernis der fachplanerischen Zielkonformität. Der Rück-, Um- und Neubau der Gleisanlagen entspreche somit nicht den Zielen des Fachplanungsgesetzes AEG, welches dem öffentlichen Verkehrsinteresse diene. Bei einer ausschließlich im betrieblichen Interesse der Antragstellerin liegenden Gleisneutrassierung könne ein öffentliches Verkehrsinteresse nicht angenommen werden.

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen unter D. verwiesen.

Die Anbindung des Stahl- und Walzwerks der Antragstellerin an das öffentliche Schienennetz dient dem Ziel, den An- und Ablieferverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern und damit einen attraktiven Verkehr auf der Schiene im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG zu gewährleisten. Hierunter fällt, wie ausgeführt, auch der Güterverkehr (vgl. etwa VG Köln, Urteil vom 13.11.2015, Az. 18 K 3987/14) und hierunter wiederum nicht nur die Möglichkeit öffentlich zugänglicher, sondern auch privater Güterumschlagmöglichkeiten in Anbindung an das öffentliche Schienen-

netz. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Gleise weniger störanfällig für den Betrieb der Antragstellerin auszubilden. Dies wird im Erläuterungsbericht und den Plänen nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere eine künftige Ausführung der Weichen in elektrisch ortsgestellter Form und eine Vergrößerung der Gleisradien verbessern die Nutzbarkeit des Gleisanschlusses für die Antragstellerin.

Zudem wäre selbst bei fehlender Einschlägigkeit des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG eine Planrechtfertigung gegeben. Ausreichend ist für diese bei Fehlen einer einschlägigen Zielsetzung eines Fachplanungsgesetzes bereits, wenn sich aus den Zielen sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ergibt, dass öffentliche Interessen für das Vorhaben streiten (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 14.11.2011, Az. 8 S 1281/11). Demnach können auch nur mittelbar einschlägige, abwägungsbeachtliche öffentliche Belange planrechtfertigend wirken.

Im vorliegenden Fall ist auch die Bedeutung des Betriebs als Wirtschaftsfaktor für die nähere Umgebung zu berücksichtigen. Die Verbesserung des Gleisanschlusses dient deren Wettbewerbsfähigkeit und somit auch der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region. Dies ist als berücksichtigungsfähiger öffentlicher Belang anzusehen. Gemäß § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist Zielsetzung dieses Gesetzes Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG soll die Raumordnung zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen. Darüber hinaus sind die Belange der Wirtschaft auch im Bauplanungsrecht – vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) - als öffentliche Belange anerkannt. Zudem hat die Antragstellerin sich mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 23.06., 15.07. und 23.07.2015 gegenüber dem Freistaat Bayern verpflichtet, konkrete lärmindernde Maßnahmen auf ihrem Betriebsgelände zur Minderung der von diesem ausgehenden Schallemissionen durchzuführen. In der Präambel des Vertrags ist auch von einem Umbau des Schienennetzes zur Lärmreduzierung die Rede. Wie sich aus der Unterlage 7.4.1 und den Stellungnahmen der Antragstellerin im Verfahren ergibt, ist durch den geplanten Umbau der im Bestand zum Teil sehr engen Gleisradien auf dem Werksgelände eine Verbesserung hinsichtlich der vom Güterverkehr trotz installierter Schienenschmieranlage ausgehenden Geräusche durch Schienenquietschen zu erwarten. Insoweit wird durch die Planung auch dem Ziel des § 1 Abs.1 BImSchG Folge geleistet.

b. Zur von der Einwenderin erwähnten fehlenden Alternativenprüfung wird konkret bemängelt, es habe in Fällen wie dem vorliegenden, in welchen die Plan-

feststellung ausschließlich aus privatnützigen betrieblichen Gründen erfolgen solle und damit ein öffentliches Verkehrsinteresse nicht bestehe, jedenfalls eine Alternativenprüfung zu erfolgen, welche sich eingehend damit beschäftigen müsse, welche Ausführungsalternativen des Projekts Walzwerkerneuerung und –erweiterung bestehen. Auch hier müsse dargelegt werden, weshalb die bestehenden Gleisanlagen zwingend neutrassiert werden müssten und weshalb andere Ausführungsplanungen nicht realisierbar sein sollten, die auf einen Rück-, Um- und Neubau von Gleisanlagen verzichten könnten.

Hierzu wird ebenfalls auf die Ausführungen unter D. verwiesen. Die von der Antragstellerin im Verfahren vorgelegte Alternativenprüfung ist schlüssig und bietet keine Anhaltspunkte für eine objektive Unverhältnismäßigkeit oder einen Weg, auf dem die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen zu verwirklichen wären. Insbesondere wird gerade auf das Gemeindegebiet der Einwenderin durch Ausschluss der Süd- anbindungsvariante explizit Rücksicht genommen.

c. Hinsichtlich der weiterhin bemängelten unzureichenden Trennung von eigentlichem Planfeststellungsgegenstand – Rück-, Um- und Neubau der Gleisanlagen – und dem Gegenstand der von der Antragstellerin erstrebten immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung – führt die Einwenderin aus, Rück-, Um- und Neubau der Gleisanlagen sei gemäß Ziff. 1.1 der Anlage 1 – Erläuterungsbericht – ausschließlicher Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, wohingegen der Rück-, Um-, Aus- und Neubau der Gebäude, insbesondere Glühöfen, Kranwerkstatt oder Labor, Gegenstand eines separaten immissionschutzrechtlichen Änderungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG sei. Die Trennung werde aber im weiteren Erläuterungsbericht nicht eingehalten. Im Besonderen würden die Auswirkungen durch Schall und Staub, die während der Bauausführung und kausal auf den Umbau der Gleisanlagen zurückzuführen seien, nicht hinreichend substantiiert durch entsprechende eigenständige Gutachten untersucht. Es lägen als Unterlagen 7.4.1, 7.4.2 und 7.5 lediglich gutachterliche Äußerungen vor, die sich aus dem hier nicht gegenständlichen Gesamtgutachten zu den entsprechenden Auswirkungen des Gesamtvorhabens zur Walzwerkerneuerung und –erweiterung ableiten ließen. Die Anlage 10 – Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren - sei dagegen nur nachrichtlich aufgenommen worden. Eine solche Vorgehensweise sei rechtswidrig, da entsprechende Einwendungen zwangsläufig die in der Anlage 10 befindlichen gutachterlichen Äußerungen angreifen müssten, die jedoch gerade nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen seien.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass Gegenstand eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens lediglich Betriebsanlagen einer Eisenbahn sein können. Maßgebliches Merkmal derartiger Betriebsanlagen ist deren Betriebsbezogenheit, also die Verkehrsfunktion und der räumliche Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.03.2011, Az. 20 A 2147/09).

Somit kann sich die eisenbahnrechtliche Planfeststellung nicht auf Produktionseinrichtungen der Antragstellerin wie das Walzwerk erstrecken, sondern für diese ist ein gesondertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Der Planfeststellungsbehörde steht es nicht, wie bei mehreren eisenbahnrechtlichen Planungen im Rahmen einer Gesamtplanung, frei, ein, wie hier Walzwerkerneuerung und –erweiterung und Änderung des Gleisanschlusses, vom Vorhabenträger auf der Grundlage eines einheitlichen Betriebskonzepts aus mehreren Teilen zusammengefügtes Gesamt-Vorhaben auch dann durch einen einzigen Planfeststellungsbeschluss zuzulassen, wenn und soweit dieses Gesamt-Vorhaben nicht der Zulassung durch Planfeststellung bedarf und unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten unterfällt (OVG Münster, a. a. O.; BayVGH, Urteil vom 13.10.2015, Az. 22 A 14.40037).

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin im Verfahren nachvollziehbar ausgeführt, dass die Änderung des Gleisanschlusses auch ohne die Walzwerkerneuerung und –erweiterung möglich ist. Ein entsprechender immissionsschutzrechtlicher Antrag wurde gestellt, aber noch nicht verbeschieden. Dementsprechend können auch die den Planfeststellungsunterlagen als Anlage 10 nachrichtlich beigefügten immissionsschutzrechtlichen Unterlagen nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sein, da nicht anzunehmen ist, dass sie exakt in dieser Form auch genehmigt werden. Die Antragstellerin hat im Laufe des Verfahrens ausgeführt, dass sich durch die vorgezogene Fachstellenbeteiligung bereits geringfügige Änderungen an den letztlich beim Landratsamt eingereichten immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen ergeben haben. Sollte sich hierdurch ein Änderungsbedarf an den in diesem Beschluss planfestgestellten Gleisanlagen ergeben, wäre insoweit von der Antragstellerin ein erneuter eisenbahnrechtlicher Antrag an die Regierung von Oberbayern notwendig, der, soweit er vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgt, nach Art. 76 BayVwVfG zu beurteilen wäre.

Allerdings geht dieser Planfeststellungsbeschluss, wie ausgeführt, davon aus, dass, wie insbesondere aus der Anlage 7.4.1, die ihrerseits zum Teil auf die im immissionsschutzrechtlichen Antragsentwurf enthaltenen Untersuchungen Bezug nimmt, hervorgeht, durch die Änderung der Gleisanlagen sich sowohl allein durch den Schienenverkehr als auch durch den gesamten Betrieb des Walzwerks einschließlich der Gleisanlagen keine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte ergibt.

Der Einwenderin bleibt es unbenommen, soweit sie eine Verletzung in eigenen Rechten darlegen kann, diesen Planfeststellungsbeschluss mit der Begründung, die zugrunde gelegten Immissionswerte seien unzutreffend, anzugreifen.

Weiterhin geht dieser Planfeststellungsbeschluss, wie unter E.4.a dargestellt, von dem in den Gutachteräußerungen zu Grunde gelegten tatsächlichen Aufkommen des Schienenverkehrs aus. Auch insoweit bleibt es der Einwenderin unbenommen, soweit sie eine Verletzung in eigenen Rechten darlegen kann, diesen Planfeststellungsbeschluss mit der Begründung, das zugrunde gelegte Verkehrsaufkommen sei unzutreffend, anzugreifen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass, um zu vermeiden, dass durch eine tatsächliche wesentliche Erhöhung des Umfangs des Schienenverkehrs gegenüber dem dargestellten Umfang in diesem Beschluss nicht berücksichtigte Emissionen auf Nachbargrundstücke entstehen, wie unter E.4.a näher ausgeführt, die Nebenbestimmung III.3.1 festgesetzt wird, welche es der Regierung von Oberbayern im Falle ihrer Zuständigkeit in Verbindung mit der Nebenbestimmung V. bzw. der je nach konkreter Sachlage sonst zuständigen Immissionsschutz- oder anderen Behörde erlaubt, auch zukünftig bzw. nachträglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

d. Der Einwand, ein immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG unter Absehen von einer Öffentlichkeitsbeteiligung sei bei der geplanten Walzwerkerneuerung und –erweiterung nicht zulässig, da die erforderliche hohe Zuverlässigkeit der Prognose, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen seien, insbesondere unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Lärmkontingentierung, nicht vorliege, betrifft nicht das vorliegende Planfeststellungsverfahren. Welches konkrete Verfahren im immissionsschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Walzwerkerneuerung und –erweiterung gewählt wird, obliegt allein der – von der Einwenderin ggf. anzugreifenden - Entscheidung der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Festzuhalten ist, dass im vorliegenden Planfeststellungsverfahren betreffend den Gleisanschluss eine ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist.

e. Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) in Bezug auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid Nord“ durch die Planung führt die Einwenderin aus, das vorliegende Planfeststellungsverfahren zur Neutrassierung der Gleise, welches im Zusammenhang mit der geplanten Erneuerung und Erweiterung des Walzwerks zu sehen sei, störe die hinreichend be-



stimmte Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Langweid Nord“ nachhaltig.

Der Bebauungsplanentwurf für das Gewerbegebiet Langweid Nord wurde bereits vor mehreren Jahren nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und es hat nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Auf Grund von Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde im Jahr 2014 vom Gemeinderat eine Überarbeitung und erneute öffentliche Auslegung sowie erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen, die laut der Einwenderin in nächster Zeit stattfinden solle; ein genaues Datum stehe allerdings noch nicht fest. Die dort festgesetzte Emissionskontingentierung sei durch Änderungen und Erweiterung des Stahlwerks sowie der Gleisanlagen betroffen, da dadurch weitere Schallimmissionen auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirken würden. Sofern durch die Änderungen bzw. Erweiterung des Walzwerks hier Verschärfungen entstehen würden, sei auf die Planungen der Einwenderin im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme und unter Berücksichtigung des kommunalen Abstimmungsgebots Rücksicht zu nehmen. Diese städtebauliche Problematik sei im Planfeststellungsverfahren als besonderer abwägungserheblicher Belang zu berücksichtigen.

Auch unter Berücksichtigung dieser Planung der Einwenderin, die seit mehreren Jahren den Bau eines Gewerbegebietes vorsieht und somit im konkreten Fall nach derzeitigem Sachstand als hinreichend bestimmt und verfestigt anzusehen ist (vgl. zur Problematik BayVGh, Urteile vom 15.05.2015, Az. 8 A 14/40029 und 30.11.2006, Az.1 N 05.1665), ergeben sich jedoch in der Abwägung keine Bedenken gegen die Feststellung des beantragten Plans unter den aufgeführten Nebenbestimmungen.

Hierzu ist erneut darauf zu verweisen, dass im vorliegenden Verfahren lediglich die Änderung der Gleisanlagen genehmigt wird. Durch diese ergeben sich keine wesentlichen Erhöhungen, sondern nur geringfügige Auswirkungen auf die Schallsituation. Durch den geplanten Umbau der im Bestand zum Teil sehr engen Gleisradien ist laut vorliegenden Gutachten sogar eine Verbesserung hinsichtlich der vom Güterverkehr zeitweise trotz bereits installierter Schienenschmieranlage durch Schienenquietschen ausgehenden Geräusche zu erwarten, was jedoch beim Berechnungsansatz im Sinne einer konservativen schalltechnischen Beurteilung noch nicht berücksichtigt wurde. Es findet somit keine Beeinträchtigung der Planungsabsichten der Einwenderin statt.

Die Einwenderin ist damit insgesamt nicht in ihren Rechten verletzt.

## 2. Eigentümer und Bewohner des Grundstücks Am Lohwald 1, Meitingen

a. Hinsichtlich der Lärmbelastung aus dem Betrieb weisen die Einwender auf die derzeit vorherrschenden, erhöhten Lärmwerte an ihrem Anwesen hin. Bei den Baumaßnahmen, die Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung seien, würden zusätzliche nicht hinnehmbare Immissionen erwartet.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter E.4.a und E.4.b verwiesen. Bei der hier gebotenen gesonderten Betrachtung des Schienenverkehrs wird für den Immissionsort des Anwesens der Einwender auch unter Berücksichtigung des aktuell vorhandenen Ausbauzustands des Werks der Antragstellerin der Immissionsrichtwert der TA Lärm nachts um mindestens 11 db(A) unterschritten. Tagsüber liegt noch eine wesentlich größere Unterschreitung vor.

Auch bei einer Gesamtbeurteilung ergibt sich eine Unterschreitung der Immissionsrichtwert der TA Lärm nachts um 4,6 db(A). Tagsüber liegt ebenfalls eine wesentlich größere Unterschreitung vor.

b. Hinsichtlich der befürchteten Süderweiterung des Betriebsgeländes der Antragstellerin erklären die Einwender, auf Grund der Argumentation hinsichtlich der Stoffströme im Erläuterungsbericht und der Anordnung der neuen Gleisanlagen sei das Planfeststellungsverfahren als Schritt zu dieser seit Jahren im Raum stehenden Maßnahme zu sehen.

Hierzu ist auszuführen, dass eine Süderweiterung des Werks nicht Gegenstand der hier planfestgestellten Planung ist. Für sie müsste von der Antragstellerin ein eigener Antrag, der sich abhängig von seinem Inhalt voraussichtlich auf das BImSchG zu stützen hätte, bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Die Einwender werden angehalten, ihre Rechte im Rahmen eines etwaigen solchen Antragsverfahrens geltend zu machen.

c. Hinsichtlich der fehlenden Festschreibung einer Kapazitätsobergrenze für das Walzwerk führen die Einwender aus, in den nachrichtlich beigelegten immissionsschutzrechtlichen Unterlagen fehle eine solche, die notwendig sei, um eine Kapazitätserhöhung durch das Bearbeiten von Fremdprodukten auf dem Betriebsgrundstück der Antragstellerin auszuschließen.

Hierzu ist auszuführen, dass die Kapazitätsobergrenze des Werks ebenfalls nicht Gegenstand der hier planfestgestellten Planung ist. Für sie ist im Rahmen des Vollzugs des BImSchG die Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Einwender werden angehalten, ihre Rechte dort im zulässigen Rahmen innerhalb der Fachverfahren geltend zu machen.

Um zu vermeiden, dass durch eine wesentliche Erhöhung des Umfangs des Schienenverkehrs in diesem Beschluss nicht berücksichtigte Emissionen auf Nachbargrundstücke entstehen, wird, wie unter E.4.a näher ausgeführt, die Nebenbestimmung III.3.1 festgesetzt, welche es der Regierung von Oberbayern im Falle ihrer Zuständigkeit in Verbindung mit der Nebenbestimmung V. bzw. der je nach konkreter Sachlage sonst zuständigen Immissionsschutz- oder anderen Behörde erlaubt, auch zukünftig bzw. nachträglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Einwender sind somit durch diesen Planfeststellungsbeschluss ebenfalls nicht in ihren Rechten verletzt.

## **G. Gesamtergebnis**

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Bauwerke können nahezu ausschließlich auf bereits im Besitz der Antragstellerin befindlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter sind nur in untergeordnetem Umfang erforderlich. Deren Eigentümer haben sich dem Grunde nach mit der Flächeninanspruchnahme einverstanden erklärt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.

Auch die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die angeordneten Nebenbestimmungen weitestgehend reduziert. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem letztendlich zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße, was sich auf den Naturhaushalt allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet.

Die Pläne konnten deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

## H. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Hinweis: Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Rechtsbehelfsbelehrung** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### Hinweise zur Bauausführung

Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören u. a.:

- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)

- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nicht bundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE)
- Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) und Anhang zu den Oberbau-Richtlinien
- Technische Information Nr. 24 des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen „Bahnübergangsbefestigungen und Eindeckungen von Gleisen“
- Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" (DGUV Vorschrift 73)
- Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (DGUV Vorschrift 78)

Possart

Oberregierungsrat